



# Konvergenz

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur gemeinsamen Praxis  
**CP 6. Grafische Wiedergabe von Geschmacksmustern**

## A. ALLGEMEINE FRAGEN

### 1. Welche Ämter werden die gemeinsame Praxis umsetzen?

BG, BX, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, GR, HR, IE, IS, IT, LT, LV, NO, PL, PT, RO, SI, SK, TR, UK und EUIPO.

Die Gemeinsame Mitteilung „CP6 – Konvergenz der grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern“ enthält die endgültige Liste der Ämter, die die gemeinsame Praxis umsetzen.

### 2. Wer sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe?

Nationale/regionale Ämter:

BG, BX, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LV, PL, PT, RO, SE, SI, SK UK und EUIPO (24 Ämter).

Beobachter:

CH, IS, NO, TR und WIPO (5 Ämter); APRAM und FICPI (2 Nutzerverbände).

### 3. Gibt es nicht teilnehmende Ämter, die die gemeinsame Praxis umsetzen werden?

Die Teilnahme an der Konzipierung und Umsetzung der gemeinsamen Praxis ist vollkommen freiwillig. Die nicht teilnehmenden bzw. nicht umsetzenden Ämter können sich in Zukunft jederzeit mit uneingeschränkter Unterstützung des Teams des Konvergenzprogramms anschließen.

Drei Ämter für geistiges Eigentum in der EU, d. h. AT, FI und MT, haben sich nicht an dem Projekt beteiligt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht jederzeit beschließen können, sich der gemeinsamen Praxis anzuschließen.

Die Gemeinsame Mitteilung „CP6 – Konvergenz der grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern“ enthält die endgültige Liste der Ämter, die die gemeinsame Praxis umsetzen.

#### **4. Wird sich die gemeinsame Praxis von der bisherigen Praxis unterscheiden?**

Zu Beginn des Projekts wurde eine erste vergleichende Studie durchgeführt, die Differenzen zwischen den teilnehmenden Ämtern bzw. sogar das Fehlen schriftlicher Leitlinien bezüglich einiger der in die gemeinsame Praxis aufgenommenen Themen aufzeigte. Es wurde eine einzige gemeinsame Praxis entwickelt, was bedeutet, dass die meisten Ämter, die diese gemeinsame Praxis umsetzen, dementsprechend ihre bisherige Praxis mehr oder weniger (je nachdem, wie diese frühere Praxis aussah) anpassen müssen.

Parallel zur Veröffentlichung der Gemeinsamen Mitteilung zu CP6 kann jedes umsetzende Amt zusätzliche Informationen über die Auswirkungen der gemeinsamen Praxis auf die bisherige Praxis auf nationaler Ebene veröffentlichen.

#### **5. Wird durch das Projekt der Umfang des Schutzes von Geschmacksmustern beeinflusst?**

Nein, das Ziel der gemeinsamen Praxis besteht ausschließlich darin, Leitlinien zu den Prüfungsverfahren an die Hand zu geben sowie als Referenz für die nationalen und regionalen Ämter für geistiges Eigentum in der EU, Nutzerverbände, Anmelder und Vertreter als Referenz zu dienen, wie die Verzichtserklärungen und Ansichtsarten zu verwenden und die Geschmacksmuster auf einem neutralen Hintergrund wiederzugeben sind. Der Umfang des mit einem eingetragenen Geschmacksmuster verliehenen Schutzes hängt von den Rechtsvorschriften des jeweiligen nationalen oder regionalen Amtes ab.

#### **6. Der Text der gemeinsamen Praxis enthält Empfehlungen und Anforderungen. Welches Ziel wird mit dieser Differenzierung zwischen Empfehlungen und Anforderungen verfolgt?**

Generell ist in manchen Fällen eine Anforderung (verpflichtend) angemessener als eine Empfehlung (Leitlinie) und umgekehrt. Durch diese Differenzierung im Text wird es in bestimmten Fällen (z. B. bei Kombination von Zeichnungen und Fotos) den Ämtern, die rechtlichen Auflagen unterliegen, ermöglicht, die gemeinsame Praxis vollständig umzusetzen und ihren Nutzern eindeutige Angaben dazu zu machen, welches der bevorzugte harmonisierte Ansatz ist; gleichzeitig können sie die nationalen Rechtsvorschriften erfüllen.

### **7. Wird die gemeinsame Praxis Auswirkungen auf Anmeldungen haben, die zum Umsetzungstermin anhängig sind?**

Die Gemeinsame Mitteilung zu „CP6 – Konvergenz der grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern“ umfasst eine Übersicht über die Verfahren, die in den einzelnen umsetzenden Ämtern von der gemeinsamen Praxis betroffen sind.

Des Weiteren können die umsetzenden Ämter diesbezüglich zusätzliche Informationen bereitstellen.

### **8. Wie waren die Nutzer in das Projekt eingebunden?**

An der Arbeitsgruppe waren von Projektbeginn an Vertreter von zwei Nutzerverbänden (FICPI und APRAM) als Beobachter beteiligt, die jederzeit Zugang zu allen Dokumenten hatten. Sie wurden auch immer um Rückmeldung gebeten.

Die Schlussfolgerungen wurden in verschiedenen Phasen veröffentlicht, dabei wurden alle dazu angehalten, das Dokument zu überprüfen, es jedem vorzulegen, von dem sie glaubten, dass er einen Standpunkt dazu haben könnte, und ihr Feedback abzugeben, damit die Arbeitsgruppe die geäußerten Bedenken prüfen und analysieren konnte.

Alle internationalen Nutzerverbände wurden gebeten, an einer Sondertagung im Juni 2015 in Brüssel teilzunehmen. Dort wurde ihnen der Entwurf der gemeinsamen Praxis vorgestellt und sie konnten direkt ein Feedback zu den Grundsätzen abgeben. An der Tagung nahmen Vertreter von AIM, APRAM, ECTA, FICPI, GRUR, INTA, ITMA, MARQUES und UNION IP teil.

## **B. VERZICHTSERKLÄRUNGEN**

### **9. Sind verbale Verzichtserklärungen in Ziel 1: Verzichtserklärungen der gemeinsamen Praxis enthalten?**

Nein, verbale Verzichtserklärungen sind nicht im Umfang des Projekts enthalten. Diese gemeinsame Praxis bezieht sich ausschließlich auf die grafische Wiedergabe von Geschmacksmusteranmeldungen und somit ausschließlich auf Verzichtserklärungen, die „visuell“ in die Wiedergabe aufgenommen sind. Des Weiteren ist nach einer der allgemeinen Empfehlungen zur korrekten Verwendung von visuellen Verzichtserklärungen (3.1.3 (c)) die visuelle Verzichtserklärung selbsterklärend, wenn sie im Kontext des gesamten Geschmacksmusters betrachtet wird, sodass die Auslegung nicht von zusätzlichen schriftlichen Informationen abhängt.

### **10. Wird durch die gemeinsame Praxis die Verwendung einer bestimmten Art von visueller Verzichtserklärung gefördert?**

Wie in den allgemeinen Empfehlungen 3.1.3.a) erwähnt, **wird eine Wiedergabe, die nur das beanspruchte Geschmacksmuster zeigt, bevorzugt**. Um die Merkmale des Geschmacksmusters, für das ein Schutz angestrebt wird, zu verstehen, kann es jedoch hilfreich sein, das Geschmacksmuster in einem Kontext darzustellen. In diesen Fällen wird die Verwendung gestrichelter Linien **empfohlen** (siehe allgemeine Empfehlungen 3.1.3 b) und c)). Nur wenn aufgrund technischer Gründe keine gestrichelten Linien verwendet werden können (z. B. wenn diese zur Darstellung von Nähten auf Kleidung oder Mustern verwendet oder wenn Fotos eingesetzt werden), können andere Verzichtserklärungen herangezogen werden: Farbschattierungen, Begrenzungen und unscharfe Bereiche.

### **11. Sind in einer Wiedergabe mehrere Arten von visuellen Verzichtserklärungen zulässig?**

Die Kombination von verschiedenen Arten von visuellen Verzichtserklärungen in einer Wiedergabe der Geschmacksmusteranmeldung ist in der gemeinsamen Praxis nicht vorgesehen. Allerdings gelten in diesen Fällen die Anforderungen und Empfehlungen für die einzelnen Arten von visuellen Verzichtserklärungen, die in die gemeinsame Praxis aufgenommen wurden.

### **12. Kann in dem Fall, dass ein Anmelder eine Geschmacksmusteranmeldung unter Verwendung einer visuellen Verzichtserklärung, die nicht in der gemeinsamen Praxis enthalten ist, einreicht, das Amt die Grundsätze der gemeinsamen Praxis entsprechend anwenden?**

Wenn ein Amt für geistigen Eigentums in der EU eine Anmeldung erhält, die eine Art von visueller Verzichtserklärung enthält, die nicht in dieser gemeinsamen Praxis vorgesehen ist, kann sich das Amt entscheiden, die Grundsätze der gemeinsamen Praxis entsprechend anzuwenden (z. B. allgemeine Empfehlung (3.1.3.) *„Korrekte Verwendung: Die visuelle Verzichtserklärung muss auf der Wiedergabe des Geschmacksmusters klar und deutlich zu erkennen sein. Merkmale, für die ein Schutz angestrebt wird, und Merkmale, für die kein Schutz angestrebt wird, müssen eindeutig unterscheidbar sein.“*).

## C. ARTEN VON ANSICHTEN

### **13. Wird durch die gemeinsame Praxis die Verwendung einer bestimmten Art von Ansicht gefördert?**

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sind generell Aspektansichten die geeignetste Art von Ansicht zur Darstellung der Merkmale des Geschmacksmusters. Wie in den allgemeinen Empfehlungen (3.2.3.) erwähnt, obliegt es jedoch dem Anmelder, die Merkmale des Geschmacksmusters so vollständig wie möglich darzustellen, und steht es dem Anmelder frei, ergänzende/zusätzliche Ansichten vorzulegen, um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen.

### **14. Besteht hinsichtlich Aspektansichten eine Pflicht zur Vorlage einer bestimmten Zahl von Ansichten? Ist die Reihenfolge von Belang?**

Nein, dem Anmelder steht es frei, eine bestimmte Zahl von Ansichten einzureichen (abhängig von der von den einzelnen Ämtern zugelassenen Höchstzahl von Ansichten), ohne dass eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten ist, wobei jede Ansicht gesondert dargestellt wird, sofern alle Merkmale des Geschmacksmusters klar zu erkennen sind. Die in dem Dokument zur gemeinsamen Praxis (3.2.4 a)) festgestellte Reihenfolge ((...) *Vorderansicht, Draufsicht, Unteransicht, rechte Seitenansicht, linke Seitenansicht, Rückansicht und Perspektivansicht*) ist deshalb für den Anmelder nicht obligatorisch.

### **15. Sind bei Schnitt- und Explosionsdarstellungen die nicht sichtbaren Elemente in der Wiedergabe geschützt?**

Nach der Richtlinie 98/71/EG vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen sind nur die Bauelemente, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses sichtbar sind, geschützt.

Wie im Dokument zur gemeinsamen Praxis (3.2.4 (d) und (f)) erwähnt, ist die Eignung von Schnitt- und Explosionsdarstellungen für die Wiedergabe des Geschmacksmusters unberührt von den Beschränkungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften oder im EU-Recht bezüglich des Schutzes nicht sichtbarer oder teilweise sichtbarer Elemente eines Erzeugnisses bei der Verwendung vorgesehen sind.



#### **16. Warum werden Snapshots in der gemeinsamen Praxis berücksichtigt?**

Diese Art von Ansicht wurde in die gemeinsame Praxis (3.2.4 (g)) aufgenommen, um Anmeldern, die bewegte Geschmacksmuster einreichen möchten, eine Lösung zu bieten. Das Kapitel bietet Leitlinien für die Prüfer hinsichtlich der harmonisierten Auslegung dieser Anmeldungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der verfügbaren technischen Möglichkeiten für die Wiedergabe solcher Geschmacksmuster. Der Umfang dieses Projekts ist lediglich durch die Tatsache beschränkt, dass es Hilfestellungen für Anmelder zur besten Wiedergabe dieser Arten von Ansichten im Rahmen der Anmeldeverfahren bieten soll, während gleichzeitig die bestehenden technischen Beschränkungen berücksichtigt werden.

#### **17. Fördert die gemeinsame Praxis die Kombination aus mehreren Mitteln der visuellen Wiedergabe (z. B. Zeichnungen und Fotos)?**

Nein, nach der gemeinsamen Praxis (3.2.4 (h)) wird nachdrücklich empfohlen, nur ein visuelles Format (Zeichnungen oder Fotos) zu verwenden. Um eintragungsfähig zu sein, müssen sich mehrfache Wiedergaben eindeutig und offensichtlich auf das gleiche Geschmacksmuster beziehen und beim Vergleich der dargestellten Merkmale kohärent sein. Des Weiteren wird in der Gemeinsamen Mitteilung betont, wie wichtig es nicht, Zeichnungen nicht mit Fotos zu kombinieren, um die Darstellung von Aspekten zu vermeiden, die zu einem anderen Gesamteindruck beitragen könnten.

### **D. NEUTRALER HINTERGRUND**

#### **18. Werden im Kapitel zum neutralen Hintergrund zusätzliche Elemente berücksichtigt?**

Nein, zu Projektbeginn wurde eine eingehende Studie zu den jeweiligen Rechtsvorschriften/Praktiken der Ämter für geistiges Eigentum in der EU durchgeführt, die aufzeigte, dass von manchen Ämtern zusätzliche Elemente nicht zum Konzept des neutralen Hintergrunds gerechnet werden. Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass die Anforderungen mit Blick auf Farben, Kontrast und Schatten sowie andererseits das Vorhandensein zusätzlicher Elemente rechtlich getrennt betrachtet werden. Im Sinne einer Angleichung an die gemeinsamen Grundsätze im Rahmen von Ziel 3: Neutraler Hintergrund (3.3) ist das Thema der zusätzlichen Elemente nicht im Projektumfang enthalten.

## E. ANSICHTSFORMATE

### **19. Werden die Ergebnisse der Vergleichsstudie (Anhang 1 und Anhang 2) regelmäßig aktualisiert?**

Ja, die Ergebnisse der Vergleichsstudie werden jährlich aktualisiert. Das Team des Konvergenzprogramms wird den Ämtern für geistiges Eigentum in der EU die jeweiligen Aktualisierungstermine mitteilen.

## F. BEISPIELE

### **20. Was ist der Zweck der Beispiele und der jeweiligen Erzeugnisangaben?**

Die in die gemeinsame Praxis aufgenommenen Beispiele sollen den Prüfern und Nutzern Leitlinien an die Hand geben, indem die Grundsätze des Dokuments veranschaulicht werden. Die Erzeugnisangaben unter den einzelnen Beispielen dienen nur Informationszwecken (für ein besseres Verständnis der dargestellten Geschmacksmuster).

### **21. Warum sind in manchen Teilen der gemeinsamen Praxis keine eintragungsfähigen bzw. nicht eintragungsfähigen Beispiele enthalten?**

Die in der gemeinsamen Praxis genannten Beispiele sollen Prüfern und Nutzern eine Orientierungshilfe an die Hand geben, unabhängig davon, ob sie eintragungsfähig sind oder nicht. Bei manchen Kriterien konnte keine Einigung zu eintragungsfähigen bzw. nicht eintragungsfähigen Beispielen erzielt werden. In anderen Fällen wurde es von der Arbeitsgruppe nicht für erforderlich befunden, zusätzliche Beispiele aufzunehmen.

### **22. Was bedeutet „CP6 Beispiel“?**

Bei den in die gemeinsame Praxis aufgenommenen Beispielen mit der Bezeichnung „CP6 Beispiel“ handelt es sich um fiktive Beispiele, die von der Arbeitsgruppe erstellt wurden, um die Grundsätze des Dokuments zu veranschaulichen.



## **23. Warum werden in der gemeinsamen Praxis keine Beispiele von tatsächlichen Geschmacksmusteranmeldungen zur Illustrierung von nicht eintragungsfähigen Fällen verwendet?**

Die Arbeitsgruppe vermied es, tatsächliche Anmeldungen/Eintragungen von Geschmacksmuster zu verwenden, die im Sinne des Dokuments zur gemeinsamen Praxis als nicht eintragungsfähig gelten, da ihre Aufnahme für die Inhaber dieser tatsächlichen Geschmacksmuster von Nachteil sein könnte.

[www.tmdn.org](http://www.tmdn.org)

# Konvergenz



**Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**

Avenida de Europa 4,  
E-03008 Alicante, Spain  
Tel +34 96 513 9100  
Fax +34 96 513 1344  
[information@euipo.europa.eu](mailto:information@euipo.europa.eu)  
[www.euipo.europa.eu](http://www.euipo.europa.eu)